

1. Änderung der Vereins- und Sportförderrichtlinie vom 24.10.2024

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt

2 Einzelne Förderungsmaßnahmen

2.6.4 Unterhaltung von Flutlichtanlagen

Die Vereine tragen die Kosten für die Unterhaltung von Flutlichtanlagen in voller Höhe. Sofern der Sportverein am Verbandsspielbetrieb teilnimmt, wird für jeden Platz mit Flutlichtanlage nach alter Technik ein jährlicher Zuschuss für die Stromkosten in Höhe von 200 € gewährt. Die Teilnahme am Verbandsspielbetrieb ist jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

Sollte sich die Stadt an der Errichtung oder Modernisierung der Flutlichtanlage beteiligt haben, reduziert sich der jährliche Zuschuss auf 100 € pro Platz mit neuer stromsparender geförderter Flutlichtanlage.

3 Investitionszuschüsse

3.1 Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt für den Vereinssportstättenbau Investitionszuschüsse, wenn die Baumaßnahmen der Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Instandsetzung von Sportanlagen dienen. Sofern der Sportverein am Verbandsspielbetrieb teilnimmt, wird auch die Errichtung oder Modernisierung von Flutlichtanlagen bezuschusst.

Die Sportstättenbauförderung soll die gleichwertige Versorgung der Tauberbischofsheimer Sportvereine mit den für den Übungs- und Wettkampfbetrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen ermöglichen. Nicht bezuschusst werden Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie Zuschaueranlagen, Parkplätze, Vereinsgaststätten, Küchen etc.

Laufende Instandhaltungsarbeiten sowie bloße Schönheitsreparaturen werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst

3.2 Fördervoraussetzungen

Der Bau einer Vereinssportstätte sowie die Errichtung bzw. Modernisierung einer Flutlichtanlage wird gefördert, wenn im Einzelfall ein Bedarf nachgewiesen wird. Der Bedarf ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Badischen Sportbundes nachgewiesen.

Der Bau der Sportstätten wird ferner nur gefördert, wenn hinsichtlich Konstruktionen, Abmessungen und Ausstattungen der angestrebte Zweck des Projekts erreicht wird und die Finanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses der Stadt sichergestellt ist.

Bei allen Maßnahmen für die ein Investitionszuschuss nach den Sportförderrichtlinien in Anspruch genommen werden soll, sind bereits bei der Planung durch die Vereine ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

3.3 Form und Höhe der Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden als pauschalierter Festbetrag gewährt. Er beträgt bis zu 15 v. H. der anrechnungsfähigen Kosten.

Ein Investitionszuschuss wird nur dann gewährt, wenn die anrechnungsfähigen Kosten mindestens 1.000,00 € betragen.

Als anrechnungsfähige Kosten werden die vom Badischen Sportbund anerkannten und nachgewiesenen Kosten zu Grunde gelegt. Mehrkosten, die über die im Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes festgesetzten anrechnungsfähigen und nachgewiesenen Baukosten hinausgehen, werden nicht gefördert.

Die Höhe des Investitionszuschusses wird entsprechend gekürzt, wenn sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises herausstellt, dass sich die eigenen Geldmittel des Vereines nicht auf mindestens 10 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten belaufen.

3.4 Verfahren zur Gewährung von Investitionszuschüssen

- 3.4.1 Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Investitionszuschusses ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer Mehrfertigung des Antrages an den Badischen Sportbund formlos bis 15.08. des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Stadt einzureichen.

6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen vom 24.12.2024 bleiben unverändert bestehen.

Tauberbischofsheim, 26.02.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin